

DS-Nr. 329/16-21

**Verwendung von Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe
hier: Bindung von Mitteln für Soziale Wohnraumförderung; Förderung des
Mietwohnungsneubaus**

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

Entsprechend der Beschlussfassung im Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss wird der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zunehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Bindung gemäß § 10 Fehlbelegungsabgabe – Gesetz (FBAG) im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung erfolgt und das Aufkommen aus der Fehlbelegung zur Mitfinanzierung für die unten genannten Wohnungen nach den Richtlinien der Sozialen Wohnraumförderung „Mietwohnungsneubau“ des Landes eingesetzt wird.
2. die Belegung der Wohnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen –Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWOFG) erfolgt.

B. Beschluss

1. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe aus dem **Zeitraum 01.07.2016 – 28.02.2018 in Höhe von 420.000,-- Euro** wird wie folgt gebunden:

Rheingauer Straße 27	18 Wohneinheiten (geförderte seniorengeeignete Wohnungen)
Brandenburger Straße 7	24 Wohneinheiten (geförderte Familienwohnungen)
2. Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim, den 08.05.2018